



Sitzung des Kreistages Miesbach am 29. Juli 2026

TOP 6

Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Miesbach:

Zusammenfassung der bisherigen Entwicklung und Präsentation des
Gutachtens von Prof. Dr. Martin Kment, Universität Augsburg



Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- Verweis auf Homepage, dort insb.:
 - Verordnungen und rekonstruierte Karten aus den 1950er Jahren
 - Die aktuellen Unterlagen des Ausweisungsverfahrens (insb. 2. Auslegung):
Verordnungsentwürfe, Kartenmaterial, Erläuterungsberichte
Erläuterungen speziell zu den Themen Landwirtschaft und Mountainbiken
- Einwendungen:
 - 2 exemplarische Einwendungen von anwaltlich vertretenen Einwendungsführern
 - Einwendung des Bauernverbands
 - Thema Mountainbiken: Einwendung der DIMB und der REO sowie Überblick über Einwendungen zu diesem Thema
 - Thema Modellflug: Einwendung



Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern
- Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Fischer-Hüftle
- Überlegungen zur Übernahme von gesetzlichen Regelungen



Auftragsinhalt - Fragestellungen LRA:

- Zentrale Frage-/Problemstellungen:
 - Rechtssicherheit:
Welche Regelungen bergen die Gefahr, vor Gericht keinen Bestand zu haben?
Von besonderem Interesse: Regelungen, die im Falle ihrer Rechtswidrigkeit zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung führen würden.
Exemplarischer Verweis auf die beiden anwaltlichen Einwendungen
 - Wo besteht noch Spielraum, Einwendungsführern entgegenzukommen, ohne die Rechtmäßigkeit der Verordnungen (z.B. weil die Vorgaben des § 26 Abs. 2 BNatSchG verletzt würden) zu gefährden?
Diese Frage zu klären ist im Hinblick auf die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern und im Kreistag selbst sehr wichtig. Ziel ist es, begründete Einwendungen soweit als möglich berücksichtigen zu können.



Auftragsinhalt - Fragestellungen LRA:

- Fragen, die ganz konkret einzelne Themenkomplexe bzw. Regelungen betreffen:
 - Größe und Umgriff der LSGs:

Entsprechend dem Auftrag des Kreistages stimmen die Außengrenzen bzw. der Geltungsbereich der Schutzgebiete weitestgehend mit den alten, mittlerweile aufgehobenen Verordnungen überein (die vorhandenen Vergrößerungen betreffen größtenteils Gebiete, die im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, sowie kleinere Flächen, um Lücken zu schließen).

Es handelt sich um durchaus große Gebiete, von denen überplante Gebiete und baurechtliche Innenbereiche ausgenommen wurden. Bei den Außengrenzen der Schutzgebiete konnte nicht jede einzelne Grenzziehung einer detaillierten fachlichen und rechtlichen Würdigung unterzogen werden. Dies wird insbesondere von den beiden Rechtsanwälten kritisiert.



Auftragsinhalt - Fragestellungen LRA:

- Fragen, die ganz konkret einzelne Themenkomplexe bzw. Regelungen betreffen:
 - Landwirtschaft:

Die Landwirte erachten sich durch die geplanten Verordnungen als zu stark in ihrer Tätigkeit eingeschränkt („Einwendung Bauernverband“). Gleichzeitig wurden speziell für die Landwirte viele Sonderregelungen, insbesondere durch Ausnahmen geschaffen. Es stellt sich (z.B. im Hinblick auf Art. 3 GG) die Frage, ob den Landwirten noch weiter entgegengekommen werden kann.

Die Landwirte bringen insbesondere vor, dass Hofstellen von den Verordnungen auszunehmen seien und Landwirten die aufgrund der Regelungen einen wirtschaftlichen Mehraufwand haben, durch den Landkreis Miesbach zu entschädigen seien (Anknüpfungspunkt: § 68 Abs. 1 und 2 sowie § 68 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. Art. 36 BayNatSchG).



Auftragsinhalt - Fragestellungen LRA:

- Fragen, die ganz konkret einzelne Themenkomplexe bzw. Regelungen betreffen:
 - § 6 Abs. 2 der VO-Entwürfe (Regelung zu künftiger Bauleitplanung):

Ist diese Regelung rechtmäßig?

Es gibt Rechtsprechung des BVerwG, die hierfür spricht (B.v. 20.5.2003 – 4 BN 57/02). Diese hat jedoch durchaus Kritik erfahren und ist überdies schon mehr als 20 Jahre alt.

Konkret stellt sich die Frage, ob die gewählte Aufzählung konkreter Festsetzungen haltbar ist, und ob ein Einvernehmen der UNB bei der Genehmigung des Flächennutzungsplans festgelegt werden kann (§ 6 Abs. 1 BauGB, § 2 ZustVBau).

Die Regierung von Oberbayern hat als Höhere Naturschutzbehörde deutliche Kritik an der Regelung geübt. Gleiches gilt für einen der Rechtsanwälte.



Auftragsinhalt - Fragestellungen LRA:

- Fragen, die ganz konkret einzelne Themenkomplexe bzw. Regelungen betreffen:
 - Schutzgebietsgrenzen (§ 2 Satz 3):
Ist der Verweis auf die Karten mit Maßstab 1 : 50.000 und 1 : 10.000 ausreichend?
Digital liegen uns deutlich detaillierte Karten vor.
 - Die baurechtlichen Innenbereiche wurden kartographisch ausgenommen. Ist eine „Auffangklausel“ für womöglich übersehene Gebiete (siehe § 2 Satz 6 für überplante Gebiete) rechtlich möglich, insbesondere hinreichend bestimmt?
 - Mountainbiken:
Rechtmäßigkeit der Regelung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 sowie der vorgesehene zusätzliche Kreistagsbeschluss)?



Auftragsinhalt - Fragestellungen LRA:

- Fragen, die ganz konkret einzelne Themenkomplexe bzw. Regelungen betreffen:
 - Beleuchtungsanlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2):

Die derzeitige Fassung ist zumindest sperrig, womöglich auch nicht hinreichend bestimmt.
Wir überlegen, die Regelung deutlich zu vereinfachen.
Hinweis: § 41a BNatSchG soll künftig selbst eine Regelung zu diesem Themenkomplex enthalten.
 - Unbemannte Fluggeräte (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15):

Rechtmäßigkeit der Regelung? Kann nur der Bundesgesetzgeber eine solche Regelung treffen? („Einwendung Modellflug“; BayObLG, B.v. 8.4.1991 – 3 Ob OWi 54/90)



Auftragsinhalt - Fragestellungen LRA:

- Fragen, die ganz konkret einzelne Themenkomplexe bzw. Regelungen betreffen:
 - Übernahme gesetzlicher Regelungen:

Es sind Regelungen enthalten, die sich bereits aus dem Gesetz ergeben. Teilweise wurden gesetzliche Regelungen 1:1 übernommen, teilweise modifiziert.

Sind die Modifikationen zulässig?

Sollten jedenfalls die 1:1 übernommenen Regelungen gestrichen werden?

Zu diesem Themenkomplex gibt es bereits erste Überarbeitungsvorschläge (Dokument wurde übermittelt).